

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 157/10 B

L 2 U 235/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 2244/08 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2010 durch
den Richter Dr. B e c k e r - als Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 2010 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und ihm einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 28.4.2010 eingelegt. Noch innerhalb der Beschwerdefrist hat er auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt; hierzu hat er die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe setzt voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Hieran fehlt es.
- 3 Die Zulassung der Revision, um die es dem Kläger geht, sieht das Gesetz nur unter den Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG vor. Dabei ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, nicht zulässig. Im Hinblick auf diese Einschränkungen hat der Kläger keine Gründe vorgetragen, die eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG rechtfertigen. Solche sind auch bei der für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffs nicht zu erkennen. Weder scheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung. Schließlich sind auch keine Verfahrensmängel zu erkennen, auf denen die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen könnte.
- 4 Da der Antrag auf Prozesskostenhilfe abzulehnen ist, hat auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren keinen Erfolg (§ 73 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 5 Schließlich ist die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Die vom Kläger selbst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger kann die Beschwerde nicht selbst einlegen, sondern muss sich vor dem BSG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Auf dieses Erfordernis ist er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

